

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.18 vom 18. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.18 du 18 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.18 del 18 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 19. Januar 2016, mit welcher auf das Erlassgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, ist eine beschwerdefähige Verfügung eines erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Es handelt sich um einen Abweisungsentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 StPO das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]; § 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 19. Januar 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist wird nach Kalendertagen berechnet und lief demnach am 29. Januar 2016 ab. Da die Beschwerde am 27. Januar 2016 der Schweizerischen Post übergeben wurde, ist sie rechtzeitig erfolgt. Daraus ergibt sich, dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Verfügung vom 19. Januar 2016 sei nicht begründet worden. Entscheide haben grundsätzlich schriftlich zu ergehen und sind zu begründen (Art. 80 Abs. 2 StPO). Die Begründungspflicht dient dazu, den Parteien die für den Entscheid massgebenden Umstände zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich ein Bild über die Tragweite machen, ihn auf seine Richtigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls sachgemäss anfechten können (vgl. BGer 8C_258/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 5.2). Eine Ausnahme bilden einfache verfahrensleitende Verfügungen, welche nach Art. 80 Abs. 3 StPO nicht zu begründen sind. Prozessleitende Entscheide bzw. Zwischenverfügungen schliessen das Verfahren nicht ab, sondern regeln die Beziehungen

zwischen den Parteien für die Dauer des Verfahrens und stellen daher nur einen Schritt auf dem Weg zum Endurteil dar. Demgegenüber bringen Erledigungsbeschlüsse und ■verfügungen das Verfahren ohne Entscheid in der Sache zum Abschluss (Stohner, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 80 N 4 ff., 12).

Die Verfügung vom 19. Januar 2016 fällt einen Entscheid über das Erlassgesuch des Beschwerdeführers, welches nach Abschluss des ihm zugrunde liegenden materiellen Verfahrens eingereicht wurde. Sie bringt das Verfahren um Kostenerlass zum Abschluss und stellt diesbezüglich eine Endverfügung dar. Sie stellt somit nicht etwa eine von der Begründungspflicht ausgenommene einfache verfahrensleitende Verfügung, sondern einen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 StPO dar, welcher nach Art. 81 Abs. 1 lit. b StPO begründet werden muss. Dies wurde vorliegend unterlassen.

E. 3

Aus den Ausführungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Verfügung vom 19. Januar 2016 wird zur Begründung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.